

Nationale Qualitätsentwicklung
Développement national de la qualité



Nationaler Qualitätsvertrag

Umsetzung

„Grundsätze & Abrechnungsmodalitäten für Akutspitäler“

Diese Empfehlungen zur Umsetzung basieren auf den im nationalen Qualitätsvertrag (Version 3.1, 09.03.2011) und im Konzept zur Finanzierung des ANQ festgeschriebenen Regelungen

Datum: 23. Mai 2011

Version: 1

Grundsätze

- Der nationale Qualitätsvertrag ist Teil des Qualitätskonzeptes zur Einführung von SwissDRG (Genehmigung des Tarifstrukturvertrages).
- Mit Beitritt zum nationalen Qualitätsvertrag verpflichten sich alle Parteien die Bestimmungen gemäss Art. 4 des Qualitätsvertrages umzusetzen
- Die Kostenträger nehmen die Pflicht zur Umsetzung der ANQ-Messvorgaben in ihre entsprechenden Verträge (bspw. Tarifverträge, kantonale Leistungsaufträge) mit den Leistungserbringern auf.
- Die Leistungserbringer verpflichten sich mit dem Beitritt zum nationalen Qualitätsvertrag die vom ANQ vorgegebenen Messungen fristgerecht umzusetzen. Kann ein Leistungserbringer die ANQ-Messungen aus objektiven Gründen nicht durchführen, hat er gemäss Art. 4 des Qualitätsvertrages ein schriftliches Dispensgesuch an den ANQ zu stellen. Der Leistungserbringer muss begründen, warum er eine oder mehrere der vorgegebenen Messungen nicht durchführen kann und welche alternativen Messungen er umsetzt.
- Von den Kostenträgern ist bei teilweiser Messbefreiung der volle Taxzuschlag geschuldet.
- Werden die Messvorgaben nicht, nur teilweise oder nicht fristgerecht umgesetzt und wird einem Dispensgesuch nicht stattgegeben, sind die Kostenträger berechtigt, den Taxzuschlag nicht zu leisten oder die bereits geleisteten Zuschläge zurückzufordern.
- Über das Dispensgesuch urteilt der Vorstand des ANQ abschliessend.
- Die Finanzierung der ANQ-Vereinsstruktur erfolgt wie bisher über die jährlichen Mitgliederbeiträge des Spitalverbandes H+, der Kantone, des Krankenkassenverbandes santésuisse und der eidgenössischen Sozialversicherer.
- Die Ausrichtung der Taxzuschläge durch die Kostenträger an die Leistungserbringer ersetzt nicht den jährlichen Mitgliederbeitrag der Kantone, des Krankenkassenverbandes santésuisse und der eidgenössischen Sozialversicherer an den Verein ANQ.
- Die Messvorgaben des ANQ gelten zurzeit nur für die Akutsomatik und der separate Taxzuschlag der Kostenträger wird für alle akutstationären Austritte geschuldet.
- Aktuelle Beitrittslisten der Spitäler, Kantone und Versicherer sind voraussichtlich ab Mitte Juli 2011 unter www.anq.ch abrufbar.

Abrechnung mit Versicherern

- Beigetretene Versicherer (inkl. UV, MV, IV) leisten vom 1. Juli 2011 bis 30. Juni 2013 (Austrittsdatum des Patienten) in der stationären Akutsomatik den separaten Zuschlag in der Höhe von CHF 2.55 pro Austritt.
- Nach dem 1. Juli 2013 sind die Messkosten mit dem Tarif abgegolten (anrechenbare Kosten).
- Die Verrechnung des Zuschlages an die Versicherer erfolgt mit dem Zusatz „ANQ Qualitätsmessungen Zuschlag pro Austritt“ auf der Patientenaustrittsrechnung.
- Der Zuschlag der Versicherer versteht sich inklusive allfällig geschuldeter Mehrwertsteuer.
- Tritt ein Leistungserbringer zwischen dem 1. Juli 2011 und dem 31.12.2011 dem nationalen Qualitätsvertrag bei, kann der Leistungserbringer den Taxzuschlag pro akutstationären Austritt bei den Versicherern rückwirkend bis zum 1. Juli einfordern. Dies gilt nur unter der Voraussetzung, dass er die Messungen gemäss Messplan des ANQ umsetzt.
- Tritt ein Leistungserbringer zwischen dem 1. Juli 2011 und dem 31.12.2011 dem nationalen Qualitätsvertrag bei, kann sich aber aus objektiven Gründen nicht mehr an den Messungen 2011 beteiligen, so muss er gemäss Art. 4 des Qualitätsvertrages ein schriftliches Dispensgesuch an den ANQ stellen.
- Tritt ein Versicherer zwischen dem 1. Juli 2011 und dem 31.12.2011 dem nationalen Qualitätsvertrag bei, kann der Leistungserbringer den Taxzuschlag pro akutstationären Austritt bei den Versicherern rückwirkend bis zum 1. Juli einfordern. Dies gilt nur unter der Voraussetzung, dass der Leistungserbringer die Messungen gemäss Messplan des ANQ umsetzt.
- Der Zuschlag der Versicherer bleibt, in Fällen in denen Kantone ihren Anteil nicht leisten, unverändert bei CHF 2.55 pro akutstationären Austritt.

Abrechnung Kantone

- Beigetretene Kantone leisten während zwei Jahren den Zuschlag von CHF 3.10 pro akutstationären Austritt, an welchen sie auch Fallbeiträge nach KVG leisten
- Die Zuschläge der Kantone verstehen sich inklusive allfällig geschuldeter Mehrwertsteuer.
- Die Beitragshöhe bemisst sich nach der Anzahl der akutstationären Austritte während dieser vom Kanton festgelegten zwei Jahre.
- Die Kantone legen die zweijährige Beitragsphase individuell fest: 01.07.2011 bis 30.06.2013 oder 01.01.2012 bis 31.12.2013.

- Der Zuschlag der Kantone bleibt, in Fällen in denen Versicherer ihren Anteil nicht leisten, unverändert bei CHF 3.10 pro akutstationären Austritt.
- Die Abrechnung erfolgt im Rahmen der jeweiligen kantonalen Abrechnungsvorgaben und wird als Zuschlag zur sonstigen Rechnungsstellung pro akutstationären Austritt gemäss geltenden Regeln der Spitalfinanzierung und den entsprechenden Vereinbarungen zwischen Kantonen und Spitälern geschuldet.
- Das konkrete Vorgehen für die Abrechnung der Zuschläge müssen Spitäler und Kantone individuell vereinbaren. Der ANQ kann dazu keine Vorgaben machen.
- Den Kantonen wird empfohlen, die Abrechnung der Zuschläge halbjährlich durchzuführen.
- Den Spitälern wird empfohlen, die Abrechnung die Patientenaustritte nach Wohnkanton der Patienten auszuweisen.
- Nach zwei Jahren leisten die Kantone den Zuschlag pro Austritt nicht mehr separat. Die Abgeltung erfolgt dann über die anrechenbaren Kosten.

Abrechnung der Akutspitäler an den ANQ

- Die dem nationalen Qualitätsvertrag beigetretenen Akutspitäler entrichten dem ANQ ab dem 1. Januar 2011 einen jährlichen Beitrag.
- Der Jahresbeitrag an den ANQ berechnet sich auf der Basis der akutstationären Austritte und wird mit CHF 2.70 pro Austritt verrechnet und versteht sich exklusive Mehrwertsteuer. Die Grundlage für die Berechnung der akutstationären Austritte der Akutspitäler bzw. für die Berechnung der jährlichen Beiträge bilden die stationären Hospitalisationen der Krankenhausstatistik (des Bundesamtes für Statistik) des Vorjahres (bspw. Der Beitrag 2011 wird auf der Basis der Hospitalisationen 2009 berechnet).
- Der jährliche Beitrag der Leistungserbringer an den ANQ ist auch nach dem 1. Juli 2013 geschuldet.
- Der jährliche Beitrag an den ANQ ist mehrwertsteuerpflichtig.
- Die Beiträge der Leistungserbringer an den ANQ sind auch bei vollständiger oder teilweiser Messbefreiung geschuldet.
- Der im Jahre 2011 bereits geleistete Rahmenvertragsbeitrag wird beim Beitrag an den ANQ gemäss nationalem Qualitätsvertrag 2011 wieder in Abzug gebracht.